ANPASSUNG DER VERGÜTUNG DES AUFSICHTSRATS DER SAF-HOLLAND SE
ÜBERSICHT ÜBER DIE VORGESCHLAGENEN ÄNDERUNGEN

Zuletzt hat die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 10. Juni 2021 über die Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder und das dieser zugrundeliegende Vergütungssystem mit einer **Mehrheit von 99,96 Prozent** beschlossen.

Es wird vorgeschlagen, § 16 der Satzung der SAF-HOLLAND SE zur Vergütung des Aufsichtsrats in folgenden Aspekten anzupassen (1) Einführung einer Fixvergütung für die Mitgliedschaft in Ausschüssen, (2) Einführung der einheitlichen Zahlung von Sitzungsgeld für alle Mitglieder und Vorsitzenden von Aufsichtsrat und Ausschüssen und (3) Regelung bzgl. des Umgangs mit Videokonferenzen bei der Zahlung von Sitzungsgeld.

Die der Hauptversammlung 2022 vorgeschlagenen Regelungen tragen nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats den gestiegenen Anforderungen an die Tätigkeit im Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft sowie der aufgrund der aktuellen Lage stärkeren Digitalisierung der Aufsichtsratsarbeit Rechnung.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind nachfolgend zusammengefasst:

(1) Einführung einer Fixvergütung für die Mitgliedschaft in Ausschüssen

Altes Vergütungssystem	Neues Vergütungssystem	Begründung
Für die Mitgliedschaft in Ausschüssen wurde bis dato keine feste Vergütung gezahlt.	Jedes Mitglied eines Ausschusses erhält eine zusätzliche jährliche Vergütung von EUR 5.000,00.	Gemäß DCGK G.17 Bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie des Vorsitzenden **und der Mitglieder von Ausschüssen** angemessen berücksichtigt werden. Die Höhe der zusätzlichen jährlichen Vergütung wurde auf Grundlage eines Benchmarks festgelegt, der die Positionierung der SAF-HOLLAND SE nach Umsatz, Mitarbeiterzahl und Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt der Studie im Juli 2021 zugrunde legt.

(2) Einführung der einheitlichen Zahlung von Sitzungsgeld für alle Mitglieder und Vorsitzenden von Aufsichtsrat und Ausschüssen

Altes Vergütungssystem	Neues Vergütungssystem	Begründung
Vorsitzende von Ausschüssen erhielten bis dato keine Sitzungsgelder.	Für die Teilnahme an einer Sitzung eines Ausschusses erhält das jeweilige Mitglied ein Sitzungsgeld von EUR 500,00 pro Sitzung.	**Vereinheitlichung** bei der Zahlung von Sitzungsgeldern, um den zeitlichen Aufwand der Vorsitzenden und Mitglieder von Ausschüssen angemessen zu berücksichtigen. Zudem erfolgt hierdurch eine Angleichung an einen marktüblichen Standard.

(3) Regelung bzgl. des Umgangs mit Videokonferenzen bei der Zahlung von Sitzungsgeld

Altes Vergütungssystem	Neues Vergütungssystem	Begründung
Bis dato gab es keine bzw. keine eindeutige Regelung zum Umgang mit Videokonferenzen bei der Zahlung von Sitzungsgeldern (bis dato nur Präsenzsitzung und Telefonkonferenz) Sitzungsgeld für einen Sitzungstag: EUR 1.000,00 Sitzungsgeld für eine Telefonkonferenz: EUR 500,00	Als Teilnahme an einer Sitzung gilt auch die Teilnahme an einer telefonisch oder per Videokonferenz abgehaltenen Sitzung bzw. die Sitzungsteilnahme per Telefon- oder Videokonferenz. Es wird nun vielmehr eine Unterscheidung vorgenommen bzgl. der Zahlung von Sitzungsgeldern für Sitzungen des Aufsichtsrats und für Sitzungen der Ausschüsse: Sitzungsgeld für eine Präsenzsitzung des Aufsichtsrats sowie für eine virtuelle Sitzung des Aufsichtsrats: EUR 1.000,00 Sitzungsgeld für eine Präsenzsitzung des Ausschusses sowie für eine virtuelle Sitzung eines Ausschusses: EUR 500,00	**Aktualisierung** auf Basis der neuen Anforderungen aus der **COVID-19-Pandemie**, die vermehrt virtuelle Sitzungen erforderlich machte. Zudem Angleichung an eine **zeitgemäße und marktübliche** Praxis, bei der Videokonferenzen nicht mehr nur in Ausnahmefällen im Aufsichtsrat zur Anwendung kommen werden. Angesichts der Tatsache, dass sowohl Sitzungsdauer als auch Vorbereitungs-aufwand in beiden Sitzungsformen identisch sind, erscheint eine Unterscheidung nicht sinnvoll. Der Tatsache, dass Ausschusssitzungen in der Regel kürzer sind als die Sitzungen des gesamten Aufsichtsrats, wird durch ein differenziertes Sitzungsgeld Rechnung getragen.

Hinweis: Alle anderen Bestandteile der Aufsichtsratsvergütung sollen unverändert bleiben.